

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 22.12.2023

Nr. 12E/2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung, 20. Dezember 2023	2
Öffentliche Bekanntmachung – 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer, 20. Dezember 2023	4
Öffentliche Bekanntmachung – 7. Satzung zur Änderung der Spielgerätesatzung, 20. Dezember 2023	5
Öffentliche Bekanntmachung – Schulbezirkssatzung, 20. Dezember 2023	7
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln (Bewohnerparkgebührensatzung)	12
Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln (Bewohnerparkgebührenverordnung)	13

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung

zur Änderung der Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hameln

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. den §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hameln am 20.12.2023 folgende 1. Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung. Nach Satz 2 wird ein zusätzlicher Satz eingefügt:

Hierbei ist das Alter, die Rasse und die Transpondernummer des Hundes anzugeben.

Das Tragen von Hundemarken ist nicht mehr erforderlich, da nach § 4 des Nds. Hundegesetz jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen ist und der Hundehalter nach § 16 eine Eintragung im zentralen Hunderegister vorzunehmen hat.

§ 8 Abs. 4 entfällt.

§ 8 Abs. 5 wird Abs. 4, § 8 Abs. 6 wird Abs. 5.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 20.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. den §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hameln am 20.12.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 11.11.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 15 % der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 20.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung

7. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten

(Spielgerätesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. den §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hameln am 20.12.2023 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Spielgerätesatzung) vom 28.05.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt
die Steuer

- 1.) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung
25 vom Hundert des Spieleinsatzes
- 2.) an anderen Aufstellorten 25 vom Hundert des Spieleinsatzes.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 3 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 20.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Festlegung von
Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft
der Stadt Hameln
(Schulbezirkssatzung)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hameln am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Gem. § 63 Abs. 2 NSchG werden für alle Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I der Stadt Hameln nachstehend aufgeführte Schulbezirke gebildet.

§ 2

Schulbezirke für die Grundschulen

Zur Festlegung von Grundschulbezirken werden die Straßen den einzelnen Grundschulen entsprechend der **Anlage** zugeordnet.

§ 3

Besondere Regelungen für die Schulbezirke der Grundschulen

1.) Niels-Stensen-Schule – Katholische Grundschule Hameln

Der Schulbezirk der Niels-Stensen-Schule - Katholische Grundschule Hameln umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

2.) Schule am Mainbach

Der Schulbezirk der Schule am Mainbach umfasst neben den in Anlage 1 genannten Straßen auch den Ortsteil Herkendorf des Fleckens Aerzen.

3.) Grundschule Tündern

Für die Sprachheilklassen an der Grundschule Tündern wird kein Schulbezirk festgelegt.

§ 4

Schulbezirke für die Realschule

1.) In der Theodor-Heuss-Realschule wird aufgrund der Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule ab dem Schuljahresbeginn 2023/2024 kein 5. Jahrgang mehr eingeschult.

2.) Der Schulbezirk der Theodor-Heuss-Realschule erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

§ 5

Schulbezirk für die Oberschulen

Für die Oberschulen der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

§ 6

Schulbezirk für die Gymnasien

Für die Gymnasien der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

§ 7

Zügigkeiten der Gymnasien

1.) Albert-Einstein-Gymnasium

Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf vier festgelegt.

2.) Schiller-Gymnasium

Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf fünf festgelegt.

3.) Viktoria-Luise-Gymnasium

Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf fünf festgelegt.

Sollte die Notwendigkeit eintreten, über die vorstehenden Festlegungen hinaus weitere gymnasiale Züge aufgrund des Bedarfs im 5. Jahrgang einrichten zu müssen, erfolgt dies zunächst als 6. Zug am Viktoria-Luise-Gymnasium und darüber hinaus bei weiterem Bedarf als 6. Zug am Schiller-Gymnasium. Sollte es weiteren Bedarf geben, wird ein 7. Zug am

Viktoria-Luise-Gymnasium eingerichtet.

§ 8

Schulbezirk für die Integrierten Gesamtschulen

Für die Integrierten Gesamtschulen der Stadt Hameln erstreckt sich der Schulbezirk auf das gesamte Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Die Integrierten Gesamtschulen nehmen auch Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont auf. Der Verteilermaßstab wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Hameln und dem Landkreis Hameln-Pyrmont geregelt.

§ 9

Zügigkeiten der Integrierten Gesamtschulen

1.) Elisabeth-Belling-Gesamtschule Hameln

Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf fünf festgelegt.

2.) IGS Hameln West (Eine Namensgebung steht noch aus)

Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf vier festgelegt.

§ 10

Ermächtigung der Oberbürgermeister

Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Hameln wird ermächtigt, die Anlage zu dieser Satzung bei Änderung der Straßennamen und Widmung neuer Straßen mit eindeutiger Schulbezirkszuordnung in eigener Zuständigkeit zu ändern.

§ 11

Inkrafttreten

Die Schulbezirkssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung) vom 09.06.2011 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 04.07.2023 tritt mit demselben Tag außer Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 20.12.2023

Das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung) kann abgerufen werden unter:

https://www.hameln.de/fileadmin/media/Dokumente/Ortsrecht/Fachbereich_VI/Strassenverzeichnis_Schulbezirkssatzung.pdf

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln (Bewohnerparkgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. 2023 S. 111), des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 204 S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 520) und des § 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 28.09.2022, in Kraft getreten am 01.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10B/2022 vom 05.10.2022, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 20.12.2023

Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56), des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92), des § 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. 2023 S. 111) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkgebieten.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1)** Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.
- (2)** Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 - a)** die den Antrag gestellt hat;
 - b)** die die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
- c)** die für die Gebührenschuld anderer haftet.

- (3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für 3 Monate, 6 Monate oder für ein Jahr beantragt werden.
- (2) Ein neuer Bewohnerparkausweis kann frühestens einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung beträgt:
- für ein Jahr: 360,- Euro,
- für 6 Monate: 180,- Euro,
- für 3 Monate: 90,- Euro.
- Eine Gebührenermäßigung ist nicht zulässig.
- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie für die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 14 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

- (3)** Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 20.12.2023